IMT Nuremberg Archives

H – 1557

International Court of Justice

H1557 - 0002

Urkundenrolle Nummer 19.

Jahrgang 1946.

Erste Ausfertigung.

Verhandelt

Flensburg, den 7. Februar 1946.

Vor mir, dem Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dr. jur. Ferdinand Christians

in Flensburg,

erschien, persönlich bekannt,

der Korvettenkapitän a.D. Hans Witt in Flensburg-Mürwik, Falklandstrasse 25.

Er erklärte, nachdem er darüber belehrt worden war, dass eine wissentlich oder fahrlässig vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegebene bezw. an eine solche

H1557 - 0003

Behörde eingereichte unrichtige eidesstattliche Versicherung nach den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs bestraft wird:

Ich überreiche in der Anlage die beglaubigte Abschrift eines von mir an den Herrn Flottenrichter Dr. Kranzbühler, Nürnberg, Internationaler Militärgerichtshof, gerichteten, mit dem 6. Februar 1946 datierten und mit meiner Unterschrift versehenen Briefes und versichere hierdurch an Eidesstatt, dass die von mir in diesem Briefe mitgeteilten Tatsachen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen.

Der Notar fügte die in der Erklärung des Erschienenen genannte, von dem Notar Ernst Knaack in Flensburg beglaubigte Abschrift des, vorbezeichneten Briefes dem Protokoll als Anlage bei.

Das Protokoll mit dieser Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und, wie folgt, eigenhändig, unterschrieben.

(gez.) Hans Witt

(L.S.) gez. Dr. jur. Ferdinand Christians,

Notar.

Diese

H1557 – 0004

Diese erste Ausfertigung nebst der Anlage ist heute

Herrn Korvettenkapitän a.D. Hans W i t t in

Flensburg-Mürwik, Falklandstrasse 25,

erteilt.

Flensburg, den 7. Februar 1946.

Dr. jur. Ferdinand Christians

Notar.

Dr. jur. Ferdinand Christians · Notar in Flensburg ·

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Document Exhibit 41
May 15th Filed 1946

Kostenberechnung.

§ 154 der Kostenordnung vom 25.11.1935

Geschäftswert: 3.000,-- RM

1. Gebührensatz §§ 144, 26 ... 13 RMO.
... 16,-- RM

Zusatzgeb. §§ 52, 53 ... ,-- "

Stempelausl. -- StG ... ,-- "

... ,-- "

Zusammen 16,-- RM

(gez.) Dr. Christians,

Notar

H1557 -0005

Hans W i t t
Korvettenkapitän a.D.
(24) Flensburg-Mürwik
Falklandstr. 25.

Flensburg, den 6. Februar 1946.

Herrn

Flottenrichter Dr. K r a n z b ü h l e r

N ü r n b e r g, Internationaler Militärgerichtshof.

Sehr geehrter Herr Flottenrichter !

Für die Durchführung Ihrer Aufgabe möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Im Juni 1943 war ich als Kommandant eines Front-UBootes nach Rückkehr von Unternehmung zusammen mit dem Kapitänleutnant S i e g m a n n, damals Kommandant eines Mittelmeer-UBootes, zur Meldung beim Grossadmiral Dönitz befohlen. Der Grossadmiral war zu dieser Zeit Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und zugleich Befehlshaber der Unterseeboote. Nachdem der Vortrag beendet war, stellte ich noch eine Frage an den Grossadmiral.

Es liefen damals Erzählungen über Angriffe britischer Flieger auf wehrlose schiffbrüchige deutsche Ubootsleute und Flieger um. Die Erregung und Erbitterung darüber war unter den Soldaten aller Dienstgrade gross. Es wurde dabei unter ihnen der Gedanke laut, man solle als Vergeltung und zur Verhinderung weiterer solcher Vorkommnisse ebenfalls wehrlose Schiffbrüchige versenkter feindlicher Schiffe angreifen, die wir bisher stets hilfsbereit und ritterlich behandelt hatten.

Da diese Gedanken an die bisher allen Soldaten selbstverständlichen Grundlagen unserer Kampfesweise, -die Menschlich-

H1557 - 0006

keit, Fairness und Ritterlichkeit- ,rührten, benutzte ich die Gelegenheit, diese Stimmung und Ansicht der Soldaten dem Grossadmiral zu melden und um seine Stellungnahme zu bitten. Der Grossadmiral lehnte diese Gedanken, den im Kampfe wehrlos gewordenen Gegner weiter anzugreifen, auf das schärfste ab, sie seien mit unserer Kriegsführung unvereinbar. Auch wenn der Gegner so unmenschlich handelte, dürfe von uns nicht mit gleichartigen Taten vergolten werden. Auch nur ein einziger solcher Fall brächte der deutschen Kriegführung mehr Schaden als dass er abschreckende Wirkung hätte.

Diese Ausführungen waren kurz und klar und liessen keinen Zweifel mehr. Ich kann mich an die einzelnen Worte, die der Grossadmiral gebrauchte, nicht mehr erinnern, versichere aber, dass ihr Sinn unmissverständlich so war, wie ich ihn hier wiedergegeben habe. Ich habe damals diese Stellungnahme des Grossadmirals so auch meinen Soldaten bekanntgegeben.

Mit kameradschaftlichem Gruss bin ich

Ihr

(gez.) Hans Witt.

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift überein.

Flensburg, den 6. Februar 1946

(L.S.) gez. Ernst Ingsack,

Notar.

H-1557

DOENITZ NR. 41

Filed May 13, 1946

Doenitz No. 41